

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

für das neue Jahr 2021 wünsche ich euch und Ihnen Gesundheit und dass wir alle zusammen gut durch diese besondere Zeit kommen und bald wieder ein Schulleben mit regelmäßigem Unterricht, AGs, Außerunterrichtlichen Veranstaltungen und einem unbeschwertem Miteinander erleben dürfen.

Wie Ihnen bekannt ist, haben die Ministerpräsidenten als eine Maßnahme um die Pandemie einzudämmen am 5. Januar 2021 beschlossen, die Schulen bis Ende Januar zu schließen. In einem Schreiben des Kultusministeriums vom 6. Januar wurden die konkreten Bedingungen, die Ausnahmen von diesem Grundsatz und die weiteren Perspektiven erläutert.

Im Folgenden möchte ich euch und Sie darüber informieren, was diese Regelungen für uns am THG bedeuten:

Allgemein:

Es gilt weiterhin, dass für SchülerInnen die Präsenzpflcht – nicht die Schulpflcht – ausgesetzt ist.

Kurstufe 1 und 2:

Mit Rücksicht auf die besondere Situation der Schülerinnen und Schüler, die vor Ihren Abschlussprüfungen stehen, soll für SchülerInnen der Kursstufen 1 und 2 ab 18. Januar (abhängig von den dann zur Verfügung stehenden Daten) wieder Präsenzunterricht vorgesehen werden. Bereits ab dem 11. Januar können die KursstufenschülerInnen wieder für prüfungsrelevante Fächer in die Schule kommen.

Herr Dr. Stein (RP Freiburg) hat in einer Mail vom 7.1.2021 das Ministerschreiben folgendermaßen konkretisiert:

- „Es gilt weiterhin die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung (Art 2 § 1 Abs. 1):
 - Nur dann, wenn in einem Kurs mindestens vier Wochen kein Präsenzunterricht war, kann die gem. AGVO verpflichtend vorgegebene Anzahl Klausuren unterschritten werden.
 - Andernfalls gilt uneingeschränkt die AGVO mit der Verpflichtung zu zwei Klausuren im Leistungsfach bzw. einer Klausur im Basisfach.
- Klausuren für das erste Halbjahr können bis Ende Januar geschrieben werden.
- Für den Zeitraum **11. bis 15. Januar** gelten hierbei folgende Grundsätze:
 - Der Gesundheitsschutz hat absoluten Vorrang, d. h. es finden grundsätzlich weder Präsenz-Unterricht noch Klausuren statt. Klausuren, die für diesen Zeitraum vorgesehen waren, werden grundsätzlich verschoben.
 - Nur in einzelnen, besonders begründeten Ausnahmefällen – z. B. dann, wenn eine solche Verschiebung terminlich unmöglich ist oder mit nachweisbar unzumutbaren Härten für Schülerinnen und Schüler verbunden wäre – darf eine Klausur in diesem Zeitraum geschrieben werden; die Verantwortung für eine solche Einzelfallentscheidung liegt bei der Schulleitung.“

Der Fachunterricht findet also - wie auch bereits schon vor den Weihnachtsferien - zunächst als Fernunterricht statt.

Der Klausurplan wird insgesamt um eine Woche nach hinten verschoben.

Klassen 5-10:

Da die Zeugnisnote sich auf das gesamte Schuljahr bezieht, können die Klassenarbeiten auf die beiden Halbjahre beliebig verteilt werden. Deshalb ist es nicht notwendig, dass zwingend schriftliche Leitungen im ersten Halbjahr erbracht werden müssen.

Aus diesem Grund werden in der Zeit der Schulschließung/des Fernunterrichts keine Klassenarbeiten in Präsenz geschrieben. Ausnahmen können für ein Fach gelten, das nur im 1. Halbjahr unterrichtet wird und daher eine Endnote im Halbjahr gegeben werden muss.

Fernunterricht:

Dieser findet ab Klasse 5 über unsere Lernplattform „moodle“ statt. Wir haben in einem „Fahrplan Fernunterricht“ wichtige Informationen dazu zusammengestellt.

Videokonferenzen (über big blue button) sollen nur für bestimmte Unterrichtsphasen und zeitlich begrenzt eingesetzt werden. Bitte geben Sie dafür die durch den Klassenlehrer ausgeteilte Einverständniserklärung unbedingt dem Klassenlehrer unterschrieben ab (gerne per Mail).

Der Fernunterricht orientiert sich am jeweiligen Stundenplan. Da die Schulpflicht weiterhin gilt, sind die SchülerInnen verpflichtet, daran teilzunehmen.

Durch das Sofortausstattungsprogramm können bedürftige Familien ein digitales Endgerät über die Schule ausleihen. Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer.

Notbetreuung für SchülerInnen der Klassen 5-7:

Die Notbetreuung (Klasse 5-7) kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und keine Betreuung auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Für die Teilnahme an der Notbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten beide (oder Alleinerziehende) entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben.
- sie dadurch an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert sind.
Es kommt nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder im Homeoffice verrichtet wird und ob sie in der kritischen Infrastruktur erfolgt.
- Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Bitte füllen Sie dazu das auf unserer Homepage eingestellte Formular aus und schicken es spätestens bis Montag, 11.1.2021 per Mail an unser Sekretariat (sekretariat.thgvn@freiburger-schulen.bwl.de) und an Frau Kissel (lydia.kissel@thg.fr.bw.schule.de).

Wenn wir alle aufeinander achten und Vertrauen in die aktuell gefassten Maßnahmen und Entscheidungen der Verantwortlichen haben werden wir die Pandemie hoffentlich bald überwinden.

Ich wünsche euch und Ihnen alles Gute!

Mit herzlichen Grüßen



Christiane Sturm mit dem Schulleitungsteam des THG